



# Informationen zur Kostenerstattung der Behandlung bei gesetzlichen Krankenkassen

**Fachpraxis für Psychotherapie (HPG) Elena Hettwer  
in Oldenburg, Cloppenburg und Bremen**

Zentrale: Bremer Heerstraße 127, 26135 Oldenburg  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9:00 Uhr – 19:00 Uhr  
Telefon: 0441 / 361 836 50  
Mobil: 0151 / 141 223 14



## **Patienteninformationen zur Kostenerstattung bei den gesetzlichen Krankenkassen**

### **Patienten haben einen Rechtsanspruch auf eine erreichbare psychotherapeutische Versorgung**

Auf dem Weg zu einer Psychotherapie treten leider nicht selten immer noch Probleme auf. Dies liegt vor allem daran, dass es gemessen am Bedarf nach wie vor zu wenig Psychotherapeuten gibt. Psychotherapeutische Praxen sind deshalb häufig überlaufen und haben eine lange Warteliste. Monatelange Wartezeiten sind nicht ungewöhnlich. Dies gilt vor allem für kassenzugelassenen Psychotherapeuten, die der Versicherte ohne weiteres auf seiner Krankenversichertenkarte in Anspruch nehmen kann.

### **Möglichkeit der Kostenerstattung bei Unterversorgung durch die gesetzlichen Kassen**

Falls Sie erst nach einer mehrmonatigen Wartezeit einen Therapieplatz in Ihrer Nähe finden würden, können Sie von Ihrer Krankenkasse verlangen, dass sie - auf dem Wege der Kostenerstattung – die Behandlung durch einen psychologischen Behandler bezahlt, der die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde (Berufszulassung) aber keine Kassenzulassung besitzt. In diesem Fall müssen Sie unbedingt vor Beginn der Behandlung einen Antrag auf Kostenübernahme bei Ihrer Krankenkasse stellen und dürfen die Therapie erst aufnehmen, wenn die Kasse ihrem Antrag stattgegeben hat. Wird die Therapie dann auf dieser Abrechnungsgrundlage durchgeführt, erhalten Sie als Patient die Rechnung des Behandlers und reichen sie bei Ihrer Krankenkasse zur Erstattung ein. Die Krankenkasse erstattet den Rechnungsbetrag ganz oder teilweise in Abhängigkeit von ihren Gebührensätzen und dem tatsächlichen Honorar, das Sie mit dem Therapeuten vereinbart haben.



### **Darauf müssen Sie achten**

Bei Ihrem Antrag müssen Sie nachweisen, dass Sie bei keinem Vertrags-Psychotherapeuten innerhalb einer zumutbaren Wartezeit (maximal drei Monaten bei Erwachsenen) und/oder in einer örtlich angemessenen Entfernung einen Therapieplatz bekommen können.

Machen Sie sich deshalb Notizen über Ihre Anrufe bei den verschiedenen Behandlern (Datum, Uhrzeit, Ergebnis) und fügen Sie diese Angaben Ihrem Antrag auf Kostenerstattung bei. *Quelle: <http://www.bdp-verband.org/psychologie/psytherapie.shtml>*

### **Grundlage sind die Regelungen...**

... gemäß § 13 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB V) sowie der Vergleich vor dem Bundessozialgericht (BSG) vom 21.05. 1997 (Az. 5 RKa 15/97) Von den obersten Sozialrichtern wurden damals die Bedingungen genannt, nach denen eine außervertragliche Kostenübernahme gemäß den Bestimmungen des SGB V für psychotherapeutische Leistungen möglich sind.

### **In der Praxis bewährt**

Wenn der Patient seinen formlosen Antrag bei seiner Krankenkasse auf Kostenerstattung für eine Psychotherapie ergänzt durch die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung, eine Zusammenstellung seine vergeblichen Bemühungen bei Vertragsbehandlern sowie eine Bescheinigung von uns, in der wir Als Behandle bestätigen, dass die Behandlung in unserer Praxis sofort begonnen werden kann und dass wir mit einem Richtlinienverfahren arbeiten werden.

Die Krankenkasse ist verpflichtet, über den Antrag des Patienten zu entscheiden, wobei gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch eingelegt werden kann.

**Dr. Werner Weishaupt, Präsident des Verband Freier Psychotherapeuten.**